

Sitzungsvorlage

SV-9-0035

Abteilung / Aktenzeichen

50 - Soziales und Jobcenter/

Datum

04.07.2014

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit	04.09.2014
Kreisausschuss	24.09.2014
Kreistag	01.10.2014

Betreff **Benennung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreistages für den Örtlichen Beirat - SGB II**

Beschlussvorschlag:

Als Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter des Kreistages für den Örtlichen Beirat – SGB II werden folgende Personen für die im Kreistag vertretenen Fraktionen benannt:

Fraktion	Mitglied	Vertreterin / Vertreter
CDU	_____	_____
SPD	_____	_____
FDP	_____	_____
Bündnis 90 / Die Grünen	_____	_____
UWG	_____	_____
Familie / Die Linke	_____	_____

Begründung:

I. Problem / II. Lösung

Gemäß § 18d SGB II ist der zugelassene kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende verpflichtet, einen Örtlichen Beirat – SGB II einzurichten. Seine Aufgabe ist die Beratung des Grundsicherungsträgers bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Der Örtliche Beirat – SGB II wird vom Landrat des Kreises Coesfeld geleitet. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Abteilung 50 – Soziales und Jobcenter.

Im Örtlichen Beirat – SGB II sind aktuell folgende arbeitsmarktpolitische Akteure vertreten:

- Kreistag
 - je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen
- Kreisverwaltung
 - Landrat
 - Fachbereichsleiter II
 - Abteilungsleiter 50 – Soziales und Jobcenter
 - Gleichstellungsbeauftragte
- Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
 - vier Vertreterinnen bzw. Vertreter
- Verbände / Interessenvertretungen
 - jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände
 - jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Handwerkskammer
 - jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer
 - jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gewerkschaften
 - jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft und Interessenvertretung Coesfeld der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen (KICS)
 - jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Regionalagentur Münsterland
 - jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Agentur für Arbeit
 - jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Wirtschaftsförderung – wfc
 - jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Regionalen Bildungsnetzwerkes

Im Zuge der Kommunalwahl 2014 ergibt sich das Erfordernis, die Vertretung des Kreistags im Örtlichen Beirat – SGB II neu zu vergeben.

III. Alternativen

keine

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Fahrtkosten und Sitzungsgelder erhalten die Vertreterinnen und Vertreter der Kreistagsfraktionen analog des § 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO).

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 15.12.2004 bzw. 02.03.2011 die Einrichtung und Besetzung des Örtlichen Beirates – SGB II (alt: Arbeitsmarktkonferenz) festgelegt. Ihm obliegt daher die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der im Kreistag vertretenden Fraktionen.